

**Aufgabe 1 (10 Punkte)**

Nach Art. 5 des Tourismusförderungsgesetzes der Gemeinde G (TFG), Kanton K, werden Massnahmen zur Förderung des öffentlichen Verkehrs finanziert aus:

- a) einer Verkehrstaxe, die von den Beherbergern für jeden übernachtenden Gast erhoben wird;
- b) einer Verkehrstaxe, welche die Eigentümer von Ferienhäusern und Ferienwohnungen zu entrichten haben;
- c) ...
- d) ...

Nach Art. 6 TFG beträgt die Verkehrstaxe der Beherberger für die Logiernacht in der Wintersaison Fr. 0.40 und für die Sommersaison Fr. 0.25. Gemäss Art. 7 TFG beläuft sich die Verkehrstaxe für Ferienhäuser und Ferienwohnungen von Personen ohne ständigen Wohnsitz in der Gemeinde G pauschal auf Fr. 80 pro Jahr.

Die Erträge der genannten Abgaben werden gemäss Art. 10 TFG zur Deckung des Defizits der öffentlichen Verkehrsbetriebe verwendet.

Fragen:

- a) Welche Rechtsnatur haben die genannten Verkehrstaxen? Begründen Sie Ihre Antwort und führen Sie drei weitere Beispiele für Abgaben dieses Typs an.
- b) Wie verhält sich die Abgabe zu den anerkannten Steuerrechtsprinzipien?

**Aufgabe 2 (10 Punkte)**

Die Tochter der im Kanton K steuerpflichtigen Eheleute A und B studiert in den Vereinigten Staaten Volkswirtschaftslehre. Gemäss Steuergesetz des Kantons K (StG K) ist für jedes unter der elterlichen Sorge stehende oder volljährige Kind, das in der schulischen oder beruflichen Ausbildung steht und sich hierfür ständig am auswärtigen Ausbildungsort aufhalten muss, ein «Kinderabzug» von Fr. 10'000 zulässig. Mit dem Betrag von Fr. 10'000 sind die Kosten die den Eltern aus dem Studium entstehen bei weitem nicht gedeckt.

Von den Einkünften abgezogen werden dürfen gemäss StG K die privaten Schuldzinsen im Umfang der gemäss Gesetz steuerbaren Vermögenserträge zuzüglich Fr. 50'000. Die Eltern schenken ihrer Tochter in der Folge als Erbvorbezug Fr. 200'000. Die Tochter gewährt den Eltern ein verzinsliches Darlehen in gleicher Höhe (Zins 10 %). In der nächsten Steuererklärung machen die Eltern den Kinderabzug von Fr. 10'000 geltend und ziehen den Zins von Fr. 20'000 vom Einkommen ab.

Wie beurteilen die Steuerbehörden dieses Vorgehen?

**Aufgabe 3 (8 Punkte)**

Sie werden von einem Anwalt, der sich mit Ehescheidungen befasst, beigezogen zur Beurteilung, ob in einem konkreten Fall in dem ein Ehemann im Rahmen der Scheidung seiner Ehefrau gegenüber unterhaltspflichtig wird, für den Ehemann und für die Ehefrau die steuerlichen Vor- und Nachteile der Unterhaltszahlung einerseits in Rentenform und andererseits in Form einer Kapitalabfindung aufzuzeigen.

Welche Antworten geben Sie dem Anwalt unter Berücksichtigung der bundesgerichtlichen Rechtsprechung?

**Aufgabe 4 (10 Punkte)**

- a) Die Mehrwertsteuer wird als Netto-Allphasensteuer mit Vorsteuerabzug bezeichnet. Was verstehen Sie darunter?
- b) Der Fabrikant F produziert einen Spezialschrank, den er zu Fr. 10'000 an den Grosshändler G verkauft. G veräussert den Schrank zu Fr. 20'000 weiter an den Detailhändler D, der ihn zu Fr. 40'000 an den Privaten P weiterverkauft. Stellen sie die mehrwertsteuerrechtlichen Folgen des Vorgangs dar.
- b) Der mehrwertsteuerpflichtige X hat einen gebrauchten Personenwagen für den Wiederverkauf eingekauft. Der Bezugspreis betrug Fr. 30'000. X verkauft in der Folge den Wagen für Fr. 34'000 an den Y. Wie hoch ist die Mehrwertsteuer, wenn X die Margenbesteuerung anwendet? Wie wäre zu verfahren, wenn X das Auto mit Verlust, d.h. konkret zu Fr. 28'000 verkauft hätte?

**Aufgabe 5 (12 Punkte)**

**Teil A**

Geben Sie die Definition des Begriffs der Rückstellungen und beurteilen Sie Art. 63 DBG im Lichte dieser Definition.

**Teil B**

Was beinhaltet das sog. ‚Imparitätsprinzip‘ und wie wirkt sich dieses Prinzip auf Abschreibungen und Rückstellungen aus?

Gilt das Imparitätsprinzip bei Abschreibungen im Recht der direkten Bundessteuer ausnahmslos?

**Aufgabe 6 (14 Punkte)**

Frau Huber ist dreissig Jahre alt und plant, eine selbständige Erwerbstätigkeit aufzunehmen. Frau Huber erhält von ihrem Steuerberater, Herr Meier-Schlau den Rat, während der ersten zwanzig Jahren keine berufliche Vorsorge (2. Säule) abzuschliessen, sondern die gebundene Selbstvorsorge (Säule 3a) maximal zu alimentieren.

Anschliessend solle sie sich dann einer Einrichtung der beruflichen Vorsorge anschliessen und entsprechende Einkaufsleistungen erbringen. Durch dieses Vorgehen könne Frau Huber namhafte Steuervorteile erzielen.

Fragen:

1. Welche Unterschiede bestehen zwischen der sog. ‚kleinen‘ und der sog. ‚grossen‘ Säule 3a? Welche Möglichkeit steht Frau Huber zwischen dem 30. und dem 50. Lebensjahr zu, welche ab dem 50. Lebensjahr?
2. Wie werden Einkaufssummen in die 2. Säule grundsätzlich behandelt?
3. Welche Steuervorteile würden für Frau Huber resultieren, wenn die Steuerbehörden das von Meier-Schlau empfohlene Vorgehen akzeptieren würden?
4. Angenommen Frau Huber befolgt den Ratschlag von Herrn Meier-Schlau. Resultieren die ihr in Aussicht gestellten Steuervorteile?
5. Wie würde Frau Huber steuerlich behandelt, wenn die Frage 4 zu verneinen wäre?

**Aufgabe 7 (10 Punkte)**

Im Jahr 2001 hat der selbständig Erwerbende Felix Müller ein Vermögen von 550'000 Fr. deklariert.

Im Jahr 2002 deklarierte er ein Einkommen von 100'000 Fr. und ein Vermögen von 650'000 Franken.

Fragen:

1. Welches kann die Ursache für die Vermögenszunahme von Herrn Müller sein?
2. Welches sind die Steuerfolgen, wenn es Herrn Müller nicht gelingt, eine befriedigende Erklärung für die Vermögenszunahme zu geben?
3. Kann das Verhalten von Herrn Müller steuerstrafrechtliche Konsequenzen haben?

**Aufgabe 8 (8 Punkte)**

Die X-AG hat im Geschäftsjahr 2001 eine Wertberichtigung auf ihren Debitoren von insgesamt 20% des Debitorenbestands vorgenommen.

Sowohl die Mehrwertsteuerbehörden, als auch die für die direkte Bundessteuer zuständige Steuerbehörde anerkennen diese Wertberichtigung der Höhe nach nicht. Die Verantwortlichen der X-AG sind mit dieser Beurteilung nicht einverstanden und ergreifen die möglichen Rechtsmittel.

Zeigen Sie den Instanzenzug auf, den die X-AG bei der Mehrwertsteuer und bei der direkten Bundessteuer mit ihrem Anliegen unter der Annahme, dass sie regelmässig unterliegt, durchlaufen muss.